



Zusammenfassung der Problematik der Besteuerung der von Grenzgängern bezogenen Abfindungen

I. Ziel

Obwohl zwischen Deutschland und Frankreich ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (DBA) besteht, treten immer wieder Schwierigkeiten auf. Dies gilt insbesondere für die Besteuerung der von Grenzgängern bezogenen Abfindungen.

Aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen im deutschen Grenzgebiet in letzter Zeit konfrontiert waren, wurden bzw. werden demnächst Abfindungen an zahlreiche, in Frankreich wohnhafte Grenzgänger ausbezahlt. Es ist daher unbedingt notwendig, die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen zu klären.

Dieses Thema wurde der TFG 2.0 erst kürzlich zur Kenntnis gebracht, so dass bisher kein Rechtsgutachten ausgearbeitet wurde. Hiermit soll die Problematik für die zuständigen Entscheidungsträger in groben Zügen beschrieben werden.

II. Rechtlicher Rahmen gemäß DBA Deutschland-Frankreich

Das DBA Deutschland-Frankreich enthält Bestimmungen, die für die einzelnen Einkunfts-kategorien den Staat benennen, der die Steuerhoheit besitzt.

- Gemäß **Artikel 13, Abs. 1** DBA Deutschland-Frankreich werden **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** im **Tätigkeitsstaat** besteuert.
Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Gratifikationen oder sonstige Bezüge sowie alle ähnlichen Vorteile.
- **Artikel 13, Abs. 5** enthält jedoch eine **Sonderregelung für Grenzgänger**, die Vorrang hat vor Abs. 1. Danach können von Grenzgängern (Arbeitnehmer, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaates arbeiten, ihren Wohnsitz im Grenzgebiet des anderen Staates haben und in der Regel jeden Tag dorthin zurückkehren) bezogene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur im **Ansässigkeitsstaat** besteuert werden.

III. Abfindungsproblematik

Bezüglich der Abfindungen, die ein deutsches Unternehmen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses an einen in Frankreich wohnhaften Grenzgänger bezahlt, muss zur Bestimmung des Staates, der die Steuerhoheit besitzt, folgende Frage geklärt werden:

Fällt die Abfindung in den Geltungsbereich der in Artikel 13, Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich enthaltenen Grenzgängerregelung?

Wenn ja, könnte sie nur im Ansässigkeitsstaat (d.h. in Frankreich) besteuert werden. Wenn nein, würde sie in den Geltungsbereich des Artikels 13, Abs. 1 DBA Deutschland-Frankreich fallen, so dass sie nur im Tätigkeitsstaat (d.h. in Deutschland) besteuert werden könnte.



IV. Bestandsaufnahme und Erörterung

- In Deutschland ist die Frage offensichtlich umstritten. Der **Bundesfinanzhof** (BFH) hatte bisher noch nicht die Gelegenheit, darüber zu entscheiden.

In einem am 16.01.2018 ergangenen Urteil (6 K 1405/15) entschied allerdings das **Finanzgericht Baden-Württemberg** (FG) folgendermaßen:

- Die sich aus Artikel 13, Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich ergebende Grenzgängerregelung gilt nicht für Abfindungen, die an in Frankreich wohnhafte Arbeitnehmer bezahlt werden und ausschließlich in Deutschland zu besteuern sind.
- Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Grenzgängerregelung nach Sinn und Zweck eine aktive Tätigkeit und eine zeitliche Kongruenz zwischen Tätigkeit und Zahlung voraussetzt, die bei einer Abfindung für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gerade nicht vorliegt. Die Regelung mit den Rückkehrtagen findet auf eine aktive Tätigkeit Anwendung und nicht auf eine vergangene Tätigkeit.

Der gegenteilige Standpunkt wird jedoch auch vertreten, insbesondere in der juristischen Lehrmeinung. Er wird damit begründet, dass zwischen der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer als Grenzgänger ausübt, und der Zahlung der Abfindung ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht. Was die zeitliche Kongruenz betrifft, kann die Abfindung zusammen mit dem letzten Gehalt bezahlt werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer noch die Grenzgängereigenschaft besitzt. Erfolgt die Zahlung später, ist darauf hinzuweisen, dass die Forderung entstanden ist, als die Bedingung der Grenzgängereigenschaft erfüllt war.

Parallel dazu fügte der deutsche Gesetzgeber in das Einkommensteuergesetz (EStG) **§ 50 d), Nr. 12** ein, der für Steuerjahre ab 2017 gilt.

- Danach gelten im Rahmen der Anwendung eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, als für eine frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt.
- Wie diese Vorschrift mit der Grenzgängerregelung gemäß Artikel 13 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich in Einklang gebracht werden kann, ist jedoch fraglich.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 gab das **Bundesministerium der Finanzen** (BMF) seinen Standpunkt bekannt: bei Grenzgängern erfolgt die Besteuerung der Abfindung im Ansässigkeitsstaat, soweit der Vergütungsempfänger während seines aktiven Berufslebens mit seinen laufenden Einkünften als Grenzgänger dem Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates unterlag.

- In Frankreich hat der **Staatsrat** in einem am 05.06.2018 ergangenen Urteil (Nr. 399990) eine Frage bezüglich des Steuersystems nach nationalem Recht entschieden. Es ging um das Recht, das auf eine Abfindung anwendbar ist, die einem in Frankreich wohnhaften Grenzgänger von einem deutschen Unternehmen gezahlt wird.



In diesem Zusammenhang heißt es im Urteil, dass die Abfindung „bezüglich der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in Deutschland aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Frankreich in Frankreich zu besteuern ist“. Daraus kann geschlossen werden, dass die französischen Finanzbehörden der Ansicht sind, dass die Abfindung in Frankreich zu besteuern ist.

V. Fazit

Derzeit besteht im Rahmen der Anwendung des DBA Deutschland-Frankreich Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht für an Grenzgänger bezahlte Abfindungen zusteht.

Die TFG 2.0 empfiehlt den zuständigen Institutionen, diese Frage anlässlich der laufenden Arbeiten zu klären.

EMPFOHLENE VORGEHENSWEISE

- Abschluss einer weiteren Verständigungsvereinbarung zur Bestimmung des Staates, der für die Besteuerung der von Grenzgängern bezogenen Abfindungen zuständig ist.